

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung)**

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl I Nr. 257) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 05.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung.

Die Satzung der Universitätsstadt Gießen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
 - b) sie unter Beachtung des § 125 BauGB angelegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder als gewidmet gelten und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Immissionsschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt sind.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 10.02.2026

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Wright
Bürgermeister